

L 8 AL 302/04

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

8

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 7 AL 456/02

Datum

07.07.2004

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 8 AL 302/04

Datum

25.04.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Ziffer II des Urteils des Landessozialgerichts vom 18. Februar 2005 wird dahingehend abgeändert, dass die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

II. Der Streitwert wird auf 4000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Zwischen den Beteiligten war die Zurückweisung der Klägerin als Verfahrensbevollmächtigte im Widerspruchsverfahren streitig.

Mit Urteil vom 18.02.2005 hat das Landessozialgericht die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 07.07.2004 zurückgewiesen. In Ziffer II hat es ausgesprochen, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind, dass also [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Anwendung komme.

Im Kostenausspruch war das Urteil in Ziffer II jedoch von Amts wegen dahingehend abzuändern, dass die Klägerin gemäß [§ 197 a SGG](#) die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Denn nach [§ 197 a SGG](#) werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben, wenn weder der Kläger noch die Beklagte zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen gehört. Dies ist hier der Fall. Die Vorschrift gilt für alle Verfahren, die nach dem 02.01.2002 rechtshängig geworden sind. Die Geltung des GKG bedeutet, dass insbesondere § 13 für die Wertberechnung zur Anwendung kommt. Nach [§ 13 Abs. 1 GKG](#) bestimmt sich der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Klagepartei für diese ergebenden Bedeutung der Streitsache. Der Regelstreitwert beträgt danach 4000,00 EUR. Nachdem keine Anhaltspunkte für die Bezifferung der wirtschaftlichen Bedeutung vorliegen, ist vom Regelstreitwert auszugehen.

Der Beschluss ist nicht weiter anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2005-05-30